

# ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2007

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRATEC Biomedical Systems AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STRATEC Biomedical Systems AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 12. Juni 2006 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 15. Dezember 2006 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen. Die STRATEC Biomedical Systems AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 14. Juni 2007 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

## Ziffer 3.8

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die Gesellschaft verzichtet auf einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die Mitglieder der Gremien und der Geschäftsleitungen der Tochterunternehmen alles tun, um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Die Verantwortung und Motivation, in diese Richtung zu wirken, wird nicht durch einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung gefördert. Ferner hat ein möglicher Selbstbehalt auch auf die Versicherungsprämie keine Auswirkungen.

## Ziffer 4.2.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei den für den Vorstand als variable Vergütungskomponente dienenden Aktienoptionen und vergleichbaren Gestaltungen für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren soll.

Der Aufsichtsrat vereinbarte für die an den Vorstand ausgegebenen Aktienoptionen keine Begrenzungsmöglichkeit. Auch für die Zukunft ist dies nicht vorgesehen, da Aktienoptionen insbesondere als variables Vergütungsinstrument damit dem Risiko-/Chancen-Charakter nicht Rechnung tragen und vor allem im internationalen Vergleich nicht den beabsichtigten Anreiz schaffen würden.

#### Ziffer 4.2.5

Gemäß dem Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen vom 3. August 2005 ist die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen zu legen, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Offenlegung in einem Vergütungsbericht (Teil des Corporate Governance Berichts) individualisiert erfolgen soll.

Die Vergütung, aufgegliedert nach Bestandteilen, wurde bzw. wird für sämtliche Vorstandsmitglieder in Summe ausgewiesen. Die Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt, da dies die Hauptversammlung am 23. Juni 2006 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossen hat.

Nach unserer Auffassung ist für den Adressat der Information über die individualisierte Vorstandsvergütung nicht die Anreizwirkung des einzelnen Vorstandsmitglieds maßgeblich, sondern vielmehr die Anreizwirkung auf den Vorstand als kollegiales Gesamtorgan. Ferner würde eine Individualisierung der Vorstandsbezüge auf längere Sicht zu einer Ausbalancierung des Gehaltsniveaus der verschiedenen Vorstandsressorts führen, das dem Interesse der erwünschten Anreizwirkung entgegen spräche.

#### Ziffer 5.2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 und 5.4.7

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (hier: auch Prüfungs- und Nominierungsausschuss) bilden soll. Ferner soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz der Ausschüsse einnehmen, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen

vorbereiten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll unter anderem den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe bisher keine Ausschüsse.

#### Ziffer 5.4.7

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Die Vergütung, aufgegliedert nach Bestandteilen, wurde bzw. wird für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Summe ausgewiesen. Die Offenlegung der Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds unterbleibt, da dies die Hauptversammlung am 23. Juni 2006 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossen hat. Ferner wird den Transparenzfordernissen dieser Kodexempfehlung weitgehend durch die Offenlegung der Zusammensetzung der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen.

#### Ziffer 6.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Corporate Governance Bericht angegeben werden soll, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden soll, wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Mitteilungspflichten ausreichen, wenn der Anteilsbesitz eines Aktionärs (hier: Organ der Gesellschaft) bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Anteilsbesitze von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wurden bisher nicht und

werden künftig nicht angegeben. Hiervon unberührt bleiben die Angaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

#### Ziffer 7.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die oben genannten Fristen zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte wurden und werden teilweise nicht eingehalten, allerdings erfüllt die Gesellschaft die in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) festgelegten Veröffentlichungsfristen von vier Monaten für den Jahresabschluss bzw. von zwei Monaten für die Zwischenberichte.

Birkenfeld, 13. Dezember 2007